

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00158 vom 13. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00158

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00158 du 13 septembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00158 del 13 settembre 2023

Regeste

Familiennachzug zum Sohn | [Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK] Zwischen der Beschwerdeführerin 1 (geb. 1938) und ihrem Schweizer Sohn besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der Rechtsprechung (E. 4). Der Beschwerdegegner war nicht gehalten, der Beschwerdeführerin 1 im pflichtgemässen Ermessen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (E. 5). Die Frage der Unzumutbarkeit bzw. der Unmöglichkeit eines Wegweisungsvollzugs stellt sich erst, wenn der Vollzug der Wegweisung auch mit adäquater medizinischer Rückkehrhilfe längerfristig (objektiv) nicht durchführbar sein sollte (E. 6.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Da die Beschwerdeführerin 1 demnach aus dem Völkerrecht keinen Anspruch auf Anwesenheit ableiten kann und ein solcher auch aufgrund des Landesrechts nicht besteht, hatten die Vorinstanzen zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin 1 in Abweichung von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29 AIG) eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Der diesbezügliche Entscheid steht im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen des Beschwerdegegners (Marc Spescha, in: ders. et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. A., Zürich etc. 2019, Art. 30 AIG N. 1). Diese Ermessensausübung kann das Verwaltungsgericht nur auf das Überschreiten, Unterschreiten oder den Missbrauch des Ermessens überprüfen, hingegen nicht auf die Angemessenheit des Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 50 N. 25 ff. und 66 ff.).

E. 5.2.1

Gemäss Art. 28 AIG können nicht mehr erwerbstätige ausländische Personen zum dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (lit. c). Selbst bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen vermittelt diese Bestimmung keinen Anspruch auf Bewilligungserteilung (BVGr, 17. Februar 2014, C-1156/2012, E. 7.6; VGr, 26. August 2021, VB.2021.00255, E. 3.2.1, und 22. August 2019, VB.2019.00296, E. 3.1 Abs. 2).

E. 5.2.2

Das Mindestalter beträgt gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) 55 Jahre. Die

Beschwerdeführerin 1 ist 85 Jahre alt und überschreitet damit das vorgeschriebene Mindestalter. Sodann ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihres Alters weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachginge (vgl. Art. 25 Abs. 3 VZAE).

E. 5.2.3

Besondere persönliche Beziehungen liegen nach Art. 25 Abs. 2 VZAE namentlich vor, wenn frühere längere Aufenthalte in der Schweiz, etwa wegen Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden (lit. a) oder enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (lit. b). Praxisgemäss liegen persönliche Beziehungen im Sinn von Art. 28 lit. b AIG nur vor, wenn eigene Beziehungen der Rentnerin oder des Rentners zur Schweiz vorhanden sind, die auf der Herausbildung persönlicher und unabhängiger (mithin von Familienangehörigen losgelöster) soziokultureller Interessen gründen (beispielsweise Verbindungen zum örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung). Hingegen genügen allein Beziehungen zu hier lebenden Verwandten, wirtschaftliche Beziehungen oder Grundeigentum in der Schweiz nicht für die Annahme einer besonderen persönlichen Beziehung zur Schweiz im Sinn der erwähnten Bestimmung (VGr, 18. März 2021, VB.2020.00416, E. 3.4; BVGr, 17. Februar 2014, C-1156/2012, E. 10.2, und 14. September 2012, C-797/2011, E. 9.1.7). Ob besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz bestehen, wird unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls beurteilt (BVGr, 6. Juni 2019, F-4271/2017, E. 8.2.3). Gemäss eigenen Angaben hielt sich die Beschwerdeführerin 1 in den Jahren 2006, 2013, 2015, 2017 und 2018 – teilweise zusammen mit ihrem Ehemann – jeweils für drei bis vier Wochen in der Schweiz auf. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, dienten diese Aufenthalte aber lediglich dazu, ihren Sohn und dessen Familie hier in der Schweiz zu besuchen. Darauf deutet auch die jeweils relativ kurze Dauer der Aufenthalte hin (vgl. in diesem Kontext etwa VGr, 26. August 2021, VB.2021.00255, E. 3.2.3, wo die ausländische Person über mehrere Jahre jeweils die maximale Dauer ihrer Visa ausnutzte). Während ihrer Anwesenheit in der Schweiz unternahm die Beschwerdeführerin 1 denn auch Dinge, die üblicherweise während eines Besuchs- bzw. Tourismusaufenthalts im Ausland unternommen werden. Die gesamthaft wenigen Kontakte, die die Beschwerdeführerin 1 während ihrer Aufenthalte in der Schweiz knüpfen konnte, beruhen auf dem Verhältnis zur Familie des Beschwerdeführers 2 bzw. der Beschwerdeführerin 3. Dass die Beschwerdeführerin 1 – abgesehen von Bekanntschaften im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in der Institution G– direkte Kontakte zur einheimischen Bevölkerung geknüpft hätte, geht nicht aus den Akten hervor. Schliesslich wird nicht geltend gemacht und wäre auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin 1 über nennenswerte Deutschkenntnisse verfügt oder dass sie je in der Schweiz arbeitstätig oder steuerpflichtig gewesen wäre. Mithin erweist sich der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die Beschwerdeführerin verfüge nicht über besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz, nicht als rechtsverletzend.

E. 5.2.4

Da die Voraussetzungen von Art. 28 AIG kumulativ erfüllt sein müssen, ändert auch das Vorliegen der notwendigen finanziellen Mittel im Sinn von Art. 25 Abs. 4 VZAE nichts an diesem Ergebnis (vgl. vorn, E. 4.4 Abs. 2).

E. 6.1

Sodann erweist sich der Schluss des Beschwerdegegners und der Vorinstanz, der Beschwerdeführerin auch gestützt auf einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht als rechtsverletzend (vgl. ausführlich zu dieser Bestimmung etwa VGr, 25. Mai 2023, VB.2022.00751, E. 3.6.2 Abs. 1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin 1 verbrachte praktisch ihr ganzes bisheriges Leben in Australien und hielt sich in der Vergangenheit lediglich einige wenige Male jeweils nur für drei bis vier Wochen (zu Besuchszwecken) in der Schweiz auf. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin 1 aufgrund ihres Gesundheitszustands unabhängig von ihrem Aufenthaltsort auf einen Pflegeplatz angewiesen ist; dass sie keine nahen Verwandten in Australien (mehr) hat, ist vor diesem Hintergrund nicht von entscheidender Bedeutung. An diesem Ergebnis vermag auch der Verweis der Beschwerdeführenden auf die "psychisch-emotionale Betreuung", welche durch die Beschwerdeführenden 2 und 3 erbracht wird, nichts zu ändern; entgegen ihren Vorbringen hatte die Vorinstanz diese Ausführungen im Rahmen des Rekursverfahrens nicht ausdrücklich zu widerlegen (vgl. zu den Begründungsanforderungen vorn, E. 3.2).

E. 6.2

Wie die Vorinstanz schliesslich zu Recht erwog, sind die zuständigen Behörden gehalten, im Rahmen des Wegweisungsvollzugs der Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin 1 angemessen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig steht auch der Beschwerdeführer 2 in der Pflicht: Er hat für seine Mutter einen geeigneten Pflegeplatz in Australien zu suchen. Dies sollte nach dem Gesagten grundsätzlich möglich sein. Zutreffend erwog die Vorinstanz in dieser Hinsicht weiter, dass sich die Frage der Unzumutbarkeit bzw. der Unmöglichkeit eines Wegweisungsvollzugs (und der sich daraus ergebenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen) nur stellt, wenn der Vollzug der Wegweisung auch mit adäquater medizinischer Rückkehrhilfe und entsprechenden Vorsichtsmassnahmen längerfristig (objektiv) nicht durchführbar sein sollte (zum Ganzen BGr, 7. Oktober 2020, 2C_525/2020, E. 5.5.2, und 7. November 2018, 2C_98/2018, E. 5.5.3; vgl. BGr, 19. Juni 2020, 2C_221/2020, E. 2) .

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 9

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.